

II-4603 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
Zl. 30.037/73-V/3/78

1010 Wien, den 8. Jänner 1979  
Stubering :  
Telephon 57 56 55

2164 IAB

1979 -01- 08

zu 2168 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Schwimmer und Genossen betreffend haltlose Androhung von Sanktionen für Unternehmer durch Sozialminister Dr. Weißenberg im Zusammenhang mit der "Schnüffelaktion" der Gebietskrankenkassen im Auftrag der Arbeiterkammern (Nr. 2168/J)

Ich möchte der Einleitung der Anfrage folgende grundsätzliche Bemerkung voranstellen:

Die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit von Erhebungen der Krankenversicherungsträger über den Personenkreis, der durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 519/1978 aus der Arbeiterkammerzugehörigkeit ausscheidet und der damit zusammenhängenden Frage allfälliger Sanktionen bei Nichtbeachtung der unter die Auskunftspflicht fallenden Anfragen der Krankenversicherungsträger fällt - unvorgreiflich einer Entscheidung durch die zuständigen Höchstgerichte - in die Kompetenz des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Diese Auffassung wird offenbar auch vom Abgeordneten Dr. Kohlmaier vertreten, da er in der Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung am 4. Oktober 1978 an mich das Ersuchen um Bekanntgabe meiner Rechtsmeinung zur Frage der Gesetzmäßigkeit solcher Erhebungen gerichtet hat. Es bestand daher für mich keine Notwendigkeit, die von mir als Bundesminister für soziale Verwaltung bekanntgegebene Rechtsmeinung als Rechtsgutachten "umzufunktionieren". Im übrigen handelt es sich bei der zitierten Aussage nicht um eine von mir veranlaßte Aus-

- 2 -

sendung, sondern um eine Aussendung der Austria Presse-Agentur, in der sinngemäß anlässlich einer Pressekonferenz in Vorarlberg die von mir einem Journalisten erteilte Antwort auf seine Anfrage wiedergegeben wird.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage möchte ich folgendes bemerken:

Zu den Punkten 1. und 2. der Anfrage:

1. An welche Sanktionen haben Sie gedacht, als Sie davon sprachen, daß Unternehmer, die dem Ersuchen der Gebietskrankenkassen auf Auskunftserteilung über die Verwandtschaftsverhältnisse von Dienstnehmern nicht nachkommen, "mit Sanktionen zu rechnen" hätten ?
2. Auf welche gesetzlichen Bestimmungen stützt sich Ihre diesbezügliche Andeutung von Strafsanktionen ?

Antwort:

Wie ich schon in der Beantwortung der im Sozialausschuß gestellten Frage des Abgeordneten Dr. Kohlmaier näher ausgeführt habe, muß die für die Kammerumlage nach § 19 Abs. 4 des Arbeiterkammergesetzes vorgesehene sinngemäße Anwendung der Bestimmungen über die Krankenversicherung auf die Leistung, Einbringung und Rückzahlung sowie auf die Verzugszinsen auch die Regelung über die Meldungen und Auskunftspflicht (ASVG, 1. Teil, Abschnitt IV) mitumfassen. Dienstgeber, die dieser Auskunftspflicht nicht nachkommen, können gemäß § 42 Abs. 2 ASVG von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Erfüllung ihrer Auskunftspflicht verhalten werden. Da das ASVG die Verstöße gegen die Melde-, Anzeige- und Auskunftspflicht außerdem in die Strafbestimmungen einbezieht (§§ 111 f), ergibt sich diese Konsequenz auch für solche Verstöße, wenn sie die Melde-, Anzeige- und Auskunftspflicht hinsichtlich der Kammerumlage betreffen.

- 3 -

Zu Punkt 3. der Anfrage:

Handelt es sich bei dem in Ihrer Aussendung vom 22. Oktober 1978 apostrophierten "eingeholten Gutachten" um Ihre eigene Rechtsmeinung, die Sie in einem Brief an den Abgeordneten Dr. Kohlmaier kundgetan haben ?

Antwort:

Zunächst wiederhole ich, daß keine "Aussendung" meinerseits vom 22. Oktober 1978 vorliegt, sondern eine Aussendung der Austria Presse-Agentur. Die in der Beantwortung der Anfrage des Abgeordneten Dr. Kohlmaier bekanntgegebene Rechtsauffassung beruht auf dem Ergebnis von Prüfungen der Rechtslage, die von den mit der Durchführung des Arbeiterkammergesetzes und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zuständigen Sektionen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vorgenommen wurden. Im übrigen wurde auch eine Meinungsäußerung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeholt.

Zu den Punkten 4. und 5. der Anfrage:

4. Haben Sie in der gegenständlichen Frage auch die Rechtsmeinung eines unabhängigen Fachmannes eingeholt ?

5. Wenn ja, von wem ?

Antwort:

Es ist im allgemeinen nicht üblich und nach meiner Meinung im konkreten Fall auch nicht notwendig, die von den mit der Durchführung der betroffenen Vorschriften zuständigen Sektionen ausgearbeitete Beurteilung der Rechtslage noch einer Überprüfung durch einen nicht dem Stand des Bundesministeriums angehörenden Fachmann zu unterziehen. Da durch die Personalpolitik des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auch Vorsorge getroffen wird, daß in den Sektionen ausgezeichnete Fachleute tätig sind, wäre eine solche Heran-

- 4 -

ziehung außenstehender Fachleute kaum mit den Grundsätzen einer ökonomischen Verwaltung vereinbar. Im übrigen wurde, wie schon zu Frage 3. ausgeführt, auch eine Meinungsäußerung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeholt.

Zu Punkt 6. der Anfrage:

6. Wenn nein, warum bezeichnen Sie dann eine in Ihrem Ressort fabrizierte Erklärung als ein "eingeholtes Rechtsgutachten" ?

Antwort:

Unter "Gutachten" ist nach allgemeiner Auffassung die begründete Stellungnahme eines Sachkenners zu verstehen (siehe Brockhaus Enzyklopädie, VII. Bd, S. 801), wobei nur in bestimmten Fällen (wie etwa im Gerichtsverfahren) mit der Person des Gutachters gewisse formelle Anforderungen verbunden sind. Es sind mir keine Bestimmungen bekannt, wonach es einem Bundesminister einerseits verwehrt wäre, solche begründete Stellungnahmen von den unzweifelhaft als Sachkenner zu bezeichnenden Beamten des Ministeriums einzuholen und andererseits verpflichtet wäre, solche Gutachten nur von unabhängigen Fachleuten einzuholen.

Der Bundesminister:

